



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 14 vom 13. Dezember 2021

zur Frage, wann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht als Unternehmen
von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 Nummer 3 HGB anzusehen sind

§ 316a Satz 2 Nummer 3 HGB bestimmt, dass Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG (Versicherungsbilanz-RL) Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Nummer 13 Buchst. c der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüfer-RL) um.

Der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 Versicherungsbilanz-RL stellt den Beginn einer komplexen Verweiskette dar:

Die Versicherungsbilanz-RL verweist auf mehrere versicherungsaufsichtsrechtliche Richtlinien und insoweit auch auf größenabhängige Ausnahmebestimmungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG). Diese versicherungsaufsichtsrechtlichen Richtlinien wurden im Jahr 2009 durch die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-RL) ersetzt. Die Solvency II-RL sieht zwar für VVaG eine größenabhängige Ausnahme in abgewandelter Form vor (Artikel 4 Absatz 1 Solvency II-RL). Ihre Entsprechungstabelle weist aber keine Entsprechung für die größenabhängigen Ausnahmebestimmungen der aufgehobenen versicherungsaufsichtsrechtlichen Richtlinien aus.

Dies hat zu Unsicherheiten in Bezug auf VVaG geführt, in welchen Fällen diese nicht unter die oben genannte Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse fallen. Die APAS legt hierzu ihre Rechtsauffassung dar:

- Es sind diejenigen VVaG keine Unternehmen von öffentlichem Interesse, die nach Artikel 4 oder Artikel 7 der Solvency II-RL aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.
- Weiterhin sind diejenigen VVaG keine Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in Artikel 9 Nummer 1 oder 2 oder Artikel 10 Nummer 1 der Solvency II-RL aufgeführt sind.

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de
www.apasbafa.bund.de

Stand

Dezember 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.